



# Prüfungsordnung

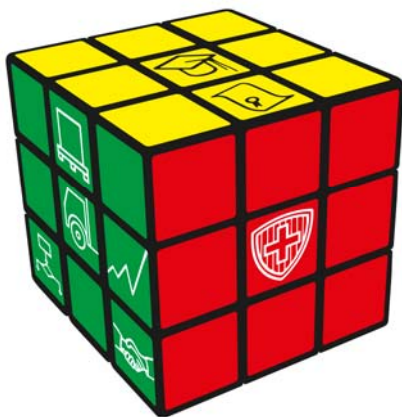
Prüfungsordnung über die

## Berufsprüfung für Logistikerin / Logistiker

mit eidg. Fachausweis

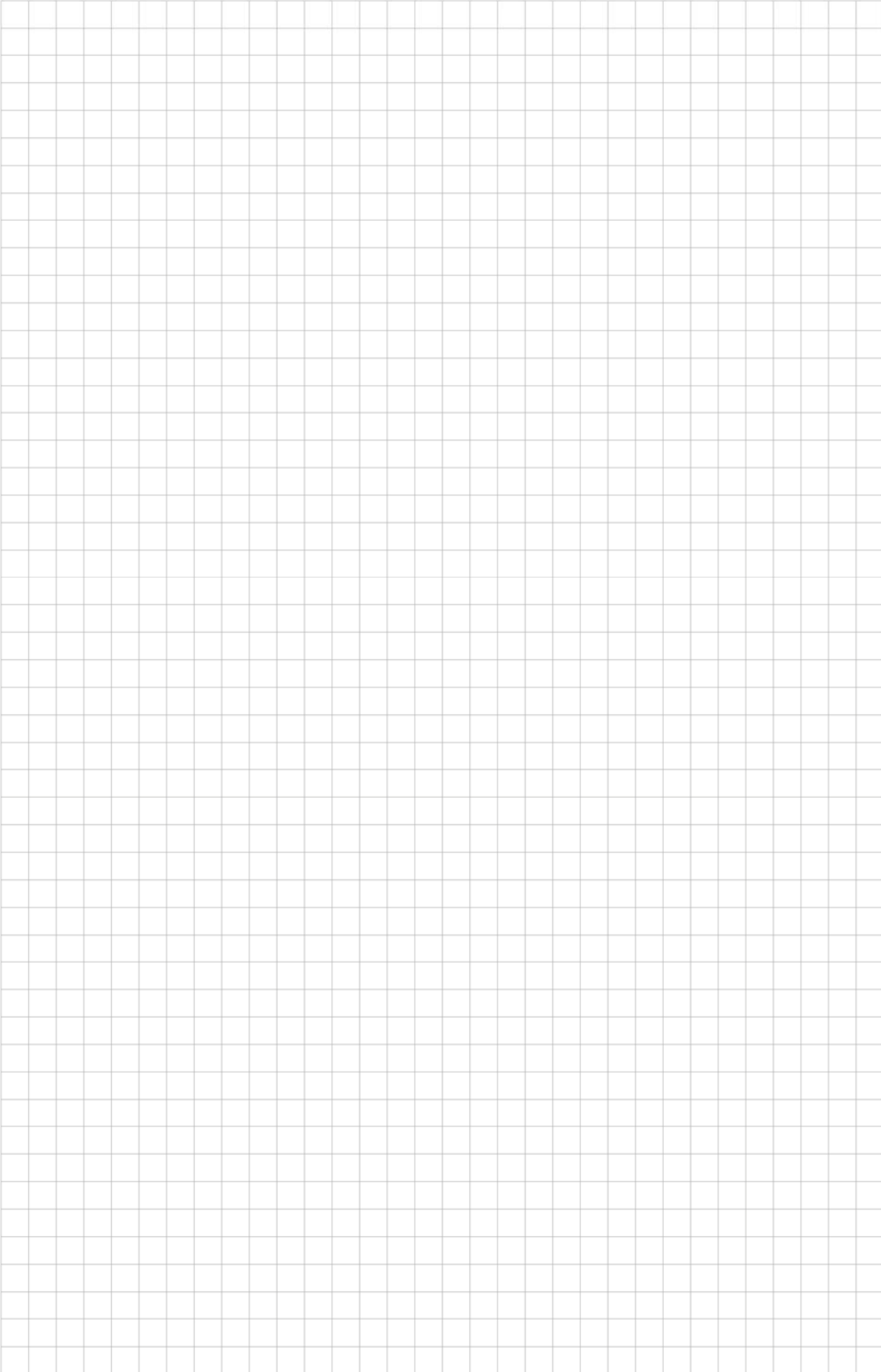
Fachrichtung Lager  
Fachrichtung Distribution  
Fachrichtung Produktion

vom 31. Mai 2011



*gedruckt am 10. Februar 2015*

**Notizen**



## INHALTSVERZEICHNIS

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>1</b>  | <b>ALLGEMEINES</b> .....  | <b>5</b>  |
| 1.1       | Zweck der Prüfung .....   | 5         |
| 1.2       | Trägerschaft .....  | 6         |
| <b>2</b>  | <b>ORGANISATION</b> .....   | <b>6</b>  |
| 2.1       | Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung .....                             | 6         |
| 2.2       | Aufgaben der QS-Kommission .....  | 7         |
| 2.3       | Öffentlichkeit / Aufsicht .....   | 7         |
| <b>3</b>  | <b>AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN</b> .....                                | <b>7</b>  |
| 3.1       | Ausschreibung .....   | 7         |
| 3.2       | Anmeldung .....   | 7         |
| 3.3       | Zulassung .....   | 8         |
| 3.4       | Kosten .....  | 9         |
| <b>4</b>  | <b>DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG</b> .....  | <b>9</b>  |
| 4.1       | Aufgebot .....  | 9         |
| 4.2       | Rücktritt .....   | 10        |
| 4.3       | Nichtzulassung und Ausschluss .....   | 10        |
| 4.4       | Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten .....  | 10        |
| 4.5       | Abschluss und Notensitzung .....  | 10        |
| <b>5</b>  | <b>ABSCHLUSSPRÜFUNG</b> .....   | <b>11</b> |
| 5.1       | Prüfungsteile .....   | 11        |
| 5.2       | Prüfungsanforderungen .....   | 11        |
| <b>6</b>  | <b>BEURTEILUNG UND NOTENGEbung</b> .....  | <b>11</b> |
| 6.1       | Allgemeines .....   | 11        |
| 6.2       | Beurteilung .....   | 11        |
| 6.3       | Notenwerte .....  | 11        |
| 6.4       | Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises<br>11 |           |
| 6.5       | Wiederholung .....  | 12        |
| <b>7</b>  | <b>FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN</b> .....   | <b>12</b> |
| 7.1       | Titel und Veröffentlichung .....  | 12        |
| 7.2       | Entzug des Fachausweises .....  | 13        |
| 7.3       | Rechtsmittel .....  | 13        |
| <b>8</b>  | <b>DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN</b> .....   | <b>13</b> |
| <b>9</b>  | <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....  | <b>14</b> |
| 9.1       | Aufhebung bisherigen Rechts .....   | 14        |
| 9.2       | Übergangsbestimmungen .....   | 14        |
| 9.3       | Inkrafttreten .....   | 14        |
| <b>10</b> | <b>ERLASS</b> .....   | <b>14</b> |



# PRÜFUNGSORDNUNG

über die Berufsprüfung für

**Logistikerin/Logistiker**

**Fachrichtung Distribution**

**Fachrichtung Lager**

**Fachrichtung Produktion**

vom 1. Mai 2011

(modular mit Abschlussprüfung)

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 2.3 folgende Prüfungsordnung:

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die Prüfung wird in den folgenden drei Fachrichtungen angeboten

- Distribution
- Lager
- Produktion

Logistikerinnen/Logistiker EF in den Fachrichtungen Distribution, Lager und Produktion sind Kaderleute im Bereich der Supply Chain und Logistik. Schwerpunkt ihres Arbeitsgebietes ist die Sicherstellung von Güterflüssen innerhalb und ausserhalb des Unternehmens. Sie leiten einen Teilbereich der Logistik ihrer Firma oder sind in kleineren Firmen für die gesamten Logistikprozesse verantwortlich, die sie vollumfänglich beherrschen. Mit ihrer Arbeit sorgen sie dafür, dass in ihrem Verantwortungsbereich die richtigen Güter zur richtigen Zeit in der richtigen Menge und Qualität am richtigen Ort zur Verfügung stehen.

Logistikerinnen/Logistiker EF in den Fachrichtungen Distribution, Lager und Produktion bringen ihre Fachkompetenz in fast allen Bereichen der Wirtschaft ein. Sie arbeiten bei Produktions- oder Verteilbetrieben, bei Logistik-Dienstleistern oder Betrieben der öffentlichen Hand. Ihre Einbindung in die Unternehmensorganisation verlangt vernetztes Denken, eine professionelle Arbeitsweise und eine ausgesprochen gute Fähigkeit, Mitarbeitende mit unterschiedlichem, kulturellen Hintergrund zu führen, beruflich zu entwickeln und zu einem Team zu formen.

Mit Ihrer Arbeit tragen sie wesentlich zur Gestaltung effizienter Unternehmensprozesse bei. Ökonomische Aspekte sind ihnen ebenso wichtig wie ethische und ökologische Überlegungen. Durch intelligente Planung und gezielte Optimierungsmaßnahmen vermeiden sie unnötige und umweltbelastende Gütertransporte. Die Erhaltung einer intakten Umwelt ist ihnen ein Anliegen. Wo immer möglich, setzen sie in ihrer beruflichen Tätigkeit deshalb auf nachhaltige Entwicklung. Sie sind bestrebt, im Bereich ihrer Möglichkeiten die Verlagerung der Güterströme auf umweltfreundliche Verkehrsträger zu realisieren und verbessern so die Ökobilanz ihres Unternehmens.

### Logistikerinnen/Logistiker mit Fachrichtung Distribution

- planen, koordinieren und optimieren die Verteilungsprozesse der Güter an die Kunden und bilden damit ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Unternehmen und den Empfängern.
- übernehmen die Verantwortung für die fachgerechte Kommissionierung und Bereitstellung der Güter für die Auslieferung.
- sorgen für eine tadellose und den zu erwartenden Transportbeanspruchungen gerecht werdende Verpackung.
- Spedition der Güter vom Unternehmen zum Kunden.

### Logistikerinnen/Logistiker mit Fachrichtung Lager

- planen und organisieren die Annahme von Gütern.
- sorgen für die fachgerechte Registrierung und Lagerung.
- sind dafür verantwortlich, dass die richtigen Güter zum richtigen Zeitpunkt in der richtigen Qualität zur Verfügung stehen.
- übernehmen die Verantwortung für die lückenlose Kontrolle und Dokumentation der Lagerbestände
- analysieren die Lagerbestände und ziehen daraus die richtigen Schlüsse zur stetigen Verbesserung der Prozesse.

### Logistikerinnen/Logistiker mit Fachrichtung Produktion

- planen Layouts für optimierte Materialflüsse in der Produktion.
- erstellen Termin und Kapazitätsplanungen und arbeiten bei der Inbetriebnahme neuer Produktionsanlagen mit.
- binden die logistischen Abläufe der Produktionsprozesse in den logistischen Gesamtprozess ein.

## **1.2 Trägerschaft**

- 1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:  
Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik (SVBL).
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2 ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 9 - 13 Mitgliedern zusammen und wird durch die Berufsbildungskommission der SVBL für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- o) stellt die Vertretung der Trägerschaft in der Steuergruppe SwissSupplyChain (SSC) sicher.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung den Ausbildungszentren der SVBL übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

# **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

## **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

## **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

### 3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein Fähigkeitszeugnis als gelernte Lageristin/gelernter Lagerist, Logistikassistentin/Logistikassistent oder Logistikerin/Logistiker EFZ besitzt und sich über mindestens 2 Jahre Praxis in einem der Logistikbereiche (Beschaffung, Produktion, Lager, Distribution) ausweisen kann  
oder
- b) das Fähigkeitszeugnis einer anderen, vom BBT anerkannten, mindestens 3-jährigen, beruflichen Grundbildung, eine Matura oder einen anderen, gleichwertigen Abschluss besitzt und sich über mindestens 3 Jahre Praxis in einem der Logistikbereiche (Beschaffung, Produktion, Lager, Distribution) ausweisen kann  
und
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) **Basismodulprüfungen SSC (BMSSC)**
  - 1 Supply Chain Management (Basiswissen)
  - 2 Volkswirtschaftslehre (Basiswissen)
  - 3 Finanz-/Rechnungswesen (Basiswissen)
  - 4 Projektmanagement (Basiswissen)
  - 5 Qualitätsmanagement (Basiswissen)
  - 6 Selbstmanagement und Mitarbeiterführung

5 der 6 Modulabschlüsse (BMSSC) müssen innerhalb der letzten 5 Jahre bestanden worden sein. Eine allfällig ungenügende Note eines Modulabschlusses darf nicht unter 3.0 liegen.

- b) Basismodulprüfungen SVBL (BMSVBL)
  - Basismodulprüfung SVBL 1 (BMSVBL1)
    - 1 Personalmanagement
    - 2 Kundendienst
  - Basismodulprüfung SVBL 2 (BMSVBL2)
    - 1 Offerten/Kalkulation
    - 2 Marketing
    - 3 Rechtliche Grundlagen (fachbezogen)
  - Basismodulprüfung SVBL 3 (BMSVBL3)
    - 1 Logistikprozesse (SCM)
    - 2 Beschaffungslogistik
    - 3 Transport- und Speditionslogistik
- c) Spezifische Modulprüfung je nach gewählter Fachrichtung (SMSVBL)
  - 1 Lagerlogistik

oder



2 Distributionslogistik

oder

3 Produktionslogistik

Alle SVBL-Modulabschlüsse (BMSVBL und SMSVBL) müssen innerhalb der letzten 5 Jahre bestanden worden sein.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) und der Steuergruppe SSC festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.
- 3.4 Kosten**
- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen oder Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

## **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

| Nr           | Prüfungsteil                 | Art der Prüfung | Zeit       | Gewichtung |
|--------------|------------------------------|-----------------|------------|------------|
| 1            | Fallstudie nach Fachrichtung | schriftlich     | 4 h        | 2          |
| 2            | Präsentation der Fallstudie  | mündlich        | 0.5 h      | 1          |
| 3            | Beantwortung von Fragen      | mündlich        | 0.5 h      | 1          |
| <b>Total</b> |                              |                 | <b>5 h</b> |            |

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

### 5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## 6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

### 6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### 6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### 6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### 6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote der Abschlussprüfung mindestens 4.0 beträgt.

- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
  - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
  - das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.
- 6.5 Wiederholung**
- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen umfassen alle drei Prüfungsteile.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Fachrichtung Distribution  
Logistikerin/Logistiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Distribution  
Logisticienne/Logisticien avec brevet fédéral spécialisation distribution  
Manager in Logistica con attestato professionale federale ramo distribuzione
  - Fachrichtung Lager  
Logistikerin/Logistiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Lager  
Logisticienne/Logisticien avec brevet fédéral spécialisation stockage  
Manager in Logistica con attestato professionale federale ramo magazzino
  - Fachrichtung Produktion  
Logistikerin/Logistiker mit eidg. Fachausweis Fachrichtung Produktion  
Logisticienne/Logisticien avec brevet fédéral spécialisation production  
Manager in Logistica con attestato professionale federale ramo produzione
  - Als englische Übersetzung werden die folgenden Bezeichnungen empfohlen:  
Fachrichtung Distribution  
Logistician specializing in Distribution with Federal Diploma of Professional Education and Training  
Fachrichtung Lager  
Logistician specializing in Warehouse with Federal Diploma of Professional Education and Training

### Fachrichtung Produktion

Logistician specializing in Production with Federal Diploma of Professional Education and Training

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

#### **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

#### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Geschäftsleitung der SVBL legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die SVBL trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 27.06.2005 über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Warehouselogistikerin / Warehouselogistiker wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

9.21 Kandidatinnen/Kandidaten, die bereits Modulprüfungen nach der Prüfungsordnung vom 27.06.2005 bestanden und noch keine Abschlussprüfung abgelegt haben, können noch bis am 31.12.2011 eine Abschlussprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.

9.22 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 27.06.2005 erhalten bis 31.12.2012 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.23 Inhaberinnen/Inhabern eines eidg. Fachausweises für den Beruf Warehouselogistikerin / Warehouselogistiker wird das Führen des neuen Titels erlaubt. Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT rückwirkend per 1. Mai 2011 in Kraft.

## **10 ERLASS**

Rapperswil, 31. Mai 2011

Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik (SVBL)

sig. Stephan Juon  
Präsident

sig. Dr. Beat M. Duerler  
Delegierter der BBK für Berufsbildung

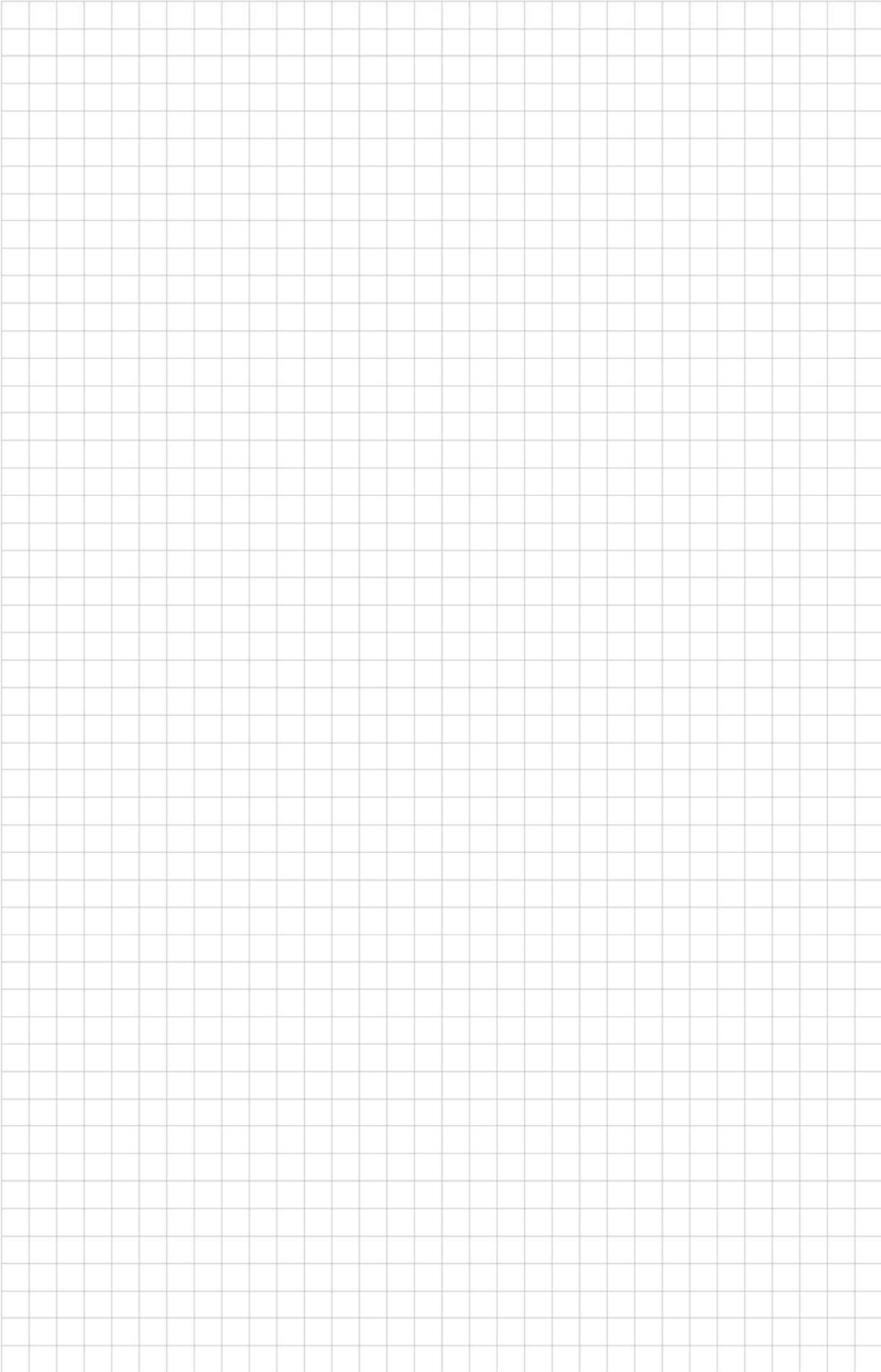
Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 13. Juli 2011

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie  
Die Direktorin:

sig. Prof. Dr. Ursula Renold

**Notizen**



● **AZL Rapperswil**

Rigistrasse 2  
CH-5102 Rapperswil  
T +41 (0)58 258 36 00  
F +41 (0)58 258 36 01  
email@svbl.ch | www.svbl.ch

● **AZL Gunzgen**

Mittelgäustrasse 79  
CH-4617 Gunzgen  
T +41 (0)58 258 36 70  
F +41 (0)58 258 36 71  
gunzgen@svbl.ch | www.svbl.ch

● **AZL Kloten**

Steinackerstrasse 56  
CH-8302 Kloten  
T +41 (0)58 258 36 80  
F +41 (0)58 258 36 81  
kloten@svbl.ch | www.svbl.ch

● **AZL Goldach**

Blumenfeldstrasse 16  
CH-9403 Goldach  
T +41 (0)58 258 36 30  
F +41 (0)58 258 36 31  
goldach@svbl.ch | www.svbl.ch

● **AZL Basel**

Post-Passage 11  
CH-4002 Basel  
T +41 (0)58 258 36 20  
F +41 (0)58 258 36 21  
basel@svbl.ch | www.svbl.ch

● **CFL Marly**

Route de Fribourg 28  
CH-1723 Marly  
T +41 (0)58 258 36 40  
F +41 (0)58 258 36 41  
cfl@asfl.ch | www.asfl.ch

● **CFL Chavornay**

Rue de l'Industrie 2  
CH-1373 Chavornay  
T +41 (0)58 258 36 50  
F +41 (0)58 258 36 51  
chavornay@asfl.ch | www.asfl.ch

● **CFL Gubiasco**

Via Ferriere 11  
CH-6512 Gubiasco  
T +41 (0)58 258 36 60  
F +41 (0)58 258 36 61  
ticino@asfl.ch | www.asfl.ch